

Polizei-Sportverein Kaiserslautern e. V.
Geschäftsstelle: Kaiserslautern, Im Kniebrech, PSV-Gaststätte

Bankverbindungen: Kreissparkasse Kaiserslautern, Kto-Nr. 50 369
Stadtparkasse Kaiserslautern, Kto-Nr. 000 155 739

Schießen

Die neue Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 01.01.1929 in Kaiserslautern gegründete Sportverein führt den Namen Polizei-Sportverein e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des zuständigen Fachverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen (AZ-Nr. VR KL 1091)

Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinswappen besteht aus einem grünen Polizeistern auf weißem Grund, der in der Mitte das Stadtwappen von Kaiserslautern trägt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte - Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben einer Schießsportanlage sowie die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesucht zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Zugang bei einem seiner Mitglieder reicht.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz 2. Mahnung.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen Missbrauchs des Mitgliedsausweises.

§ 4

Beiträge

Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Wer bei Beitragserhöhung bis zum Ablauf des auf die Mitteilung der Beitragsrechnung folgenden Monats den Austritt erklärt, zahlt auch für das laufende Kalenderjahr nur den Beitrag in der bisherigen Höhe.

Entsprechendes gilt auch für die Umlagen.

Der Arbeitsdienst oder die Entschädigung für den Arbeitsdienst und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18.

Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Angemessene Geldstrafe bis zum 10-fachen Jahresbeitrag.

- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3), sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus und schriftlich (durch Übersenden der Vereinszeitung). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftliche Einladung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden

§ 10

Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
- b) Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem Pressewart
dem Sportleiter
dem einen Beisitzer,
gewählt durch den Mitarbeiterkreis
- c) Mitarbeiterkreis:
bestehend aus
den Übungsleitern
dem Kassierer
den Referenten für die einzelnen Waffenarten
dem Vergnügungswart
dem Gerätewart
den zwei Kassenprüfern

Der Mitarbeiterkreis führt zweimal im Jahr eine Sitzung durch, wobei die Leitung der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3.

Vorsitzende. Die Stellvertreter vom 1. Vorsitzenden sind der 2. und der 3.

Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. IM

Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei

Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Eine Kreditaufnahme bedarf der vorherigen Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie des Mitarbeiterkreises ist Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kaiserslautern zur Förderung des Schießsportes.

Diese Satzung wurde am 18.01.1991 beschlossen.